

Bezüglich der Fassung der Auslegungsregel verständigte man sich dahin, daß in demjenigen Theile der Vorschrift, welcher von den Wirkungen der Korrespondenz handelt, eine das bei der Verathung angenommene Wesen dieses Verhältnisses ausdrückende Begriffsbestimmung gegeben und demnächst gesagt werden solle, bei welchen Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments dieses Verhältniß im Zweifel anzunehmen sei. Im letzteren Punkte aber beschloß man, sowohl die Verfügungen im Zweifel für korrespondenz zu erklären, durch welche sich die Ehegatten gegenseitig bedenken, als auch die Korrespondenz derjenigen Verfügungen auszusprechen, welche in dem oben erörterten Sinne — vergl. S. 451 — „gemeinschaftlich“ über den Nachlaß des überlebenden Theiles getroffen würden. Für die Frage, welche Verfügungen der letzteren Art im Zweifel als „gemeinschaftlich“ anzusehen seien, wurde in Vorschlag gebracht zu sagen:

Verfügungen über den Nachlaß des überlebenden Theiles gelten insoweit nicht als gemeinschaftlich, als die Bedachten nur zu dem überlebenden Theile in einem näheren Verhältnisse stehen.

Die Mehrheit zog es jedoch vor, den Ausdruck „gemeinschaftliche Verfügungen“ ganz zu vermeiden, weil derselbe zu Mißverständnissen führen könne und auch auf eine bestimmte juristische Konstruktion des Rechtsverhältnisses hindeute, welche man nicht im Gesetz festlegen, sondern der Wissenschaft überlassen wolle. Man entschied sich daher für die Fassung:

durch welche die Ehegatten sich gegenseitig bedenken oder durch welche über den Nachlaß des überlebenden Ehegatten zu Gunsten einer Person verfügt wird, welche dem anderen Ehegatten verwandt war oder ihm sonst nahe stand.

V. Man ging demnächst noch auf die in der Ann. zu §. 1932c auf S. 424 enthaltenen Formvorschriften ein. Der Satz 1 der Vorschrift fand dem §. 1945 entsprechend Billigung. Auch der Satz 2 wurde angenommen und der Vorbehalt gemacht, eine entsprechende Bestimmung für Erbverträge aufzunehmen. Die Vorschriften sollen jedoch nicht in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern in das B.G.B. eingefügt werden.

Hinsichtlich der von einer Seite angeregten Frage der Zurücknahme eines gemeinschaftlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung ergab sich Einverständnis darüber, daß die Zurücknahme nur durch beide Ehegatten gemeinschaftlich solle erfolgen können. Ob dies im Gesetz ausgesprochen werden müsse, soll die Red.Komm. prüfen.

Endlich wurde beschloffen, dem bisher ausgelegten §. 1913 eine den nunmehrigen Beschlüssen entsprechende Fassung zu geben, falls die bisher nur eventuell beschloffenen Vorschriften über gemeinschaftliche Testamente definitive Annahme fänden.

370. (§. 7395 bis 7422.)

I. Zum Beginne der Sitzung wurde über die zunächst nur eventuell an-
genommenen Beschlüsse zu den gemeinschaftlichen Testamenten endgültig ab-
gestimmt. Die Beschlüsse wurden mit Stimmenmehrheit angenommen.

§. 1963.
Schenkung
auf den
Todesfall.

II. Zu §. 1963 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Hängt die Wirksamkeit einer Schenkung davon ab, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, so finden, wenn die Schenkung in einem Schenkungsversprechen besteht, die Vorschriften über den Vermächtnißvertrag oder über den Erbvertrag, wenn die Schenkung bei Lebzeiten des Schenkers vollzogen worden ist, die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

2. den §. 1963 zu fassen:

Wird ein Schenkungsversprechen unter der Bedingung erteilt, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, so ist es nur als Verfügung von Todeswegen wirksam. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder Schuldanerkennniß der in den §§. 719, 720 des Entw. II bezeichneten Art schenkweise unter dieser Bedingung erfolgt, von dem Versprechen oder dem Anerkennniße.

Hat der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes vollzogen, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung. Die Schenkung ist jedoch nur als Verfügung von Todeswegen wirksam, wenn der Schenker sich das Recht vorbehalten hat, sie nach Belieben zu widerrufen. (Kann sie als Verfügung von Todeswegen nicht wirksam werden, so ist der Beschenkte zur Erstattung des ihm Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.)

Der Antrag 1 weicht zunächst in der Fassung des Eingangs vom Entw. ab. Der Entw. stellt seine Norm auf „für eine Schenkung unter der Bedingung, daß der Schenker vor dem Beschenkten sterbe oder diesen nicht überlebe“. Der Antrag 1 drückt sich allgemeiner aus, indem er als Voraussetzung der Norm hinstellt, daß „die Wirksamkeit einer Schenkung davon abhängt, daß der Beschenkte den Schenker überlebe“. Für die Fassung des Entw. wurde geltend gemacht, die im §. 1963 aufgestellte Norm setze ihrem Wesen nach einen bedingten Thatbestand in eigentlichem Sinne voraus; für die Fassung des Antrags 1 dagegen, es sei richtiger, die Norm an einen weniger konkreten Thatbestand anzuknüpfen und das Erforderniß der Bedingung nicht so scharf hervorzuheben, weil es sonst den Anschein gewinne, als ob die Norm des §. 1963 nur gelten solle, wenn der Schenker sich genau so ausgedrückt habe, wie der Eingang des §. 1963 des Entw. laute. Die Komm. überließ die Entscheidung dieser wesentlich konstruktionsellen Frage der Red.Komm.

Die Anträge schließen ferner den Fall einer Schenkung unter der Bedingung, daß der Schenker und der Beschenkte gleichzeitig versterben sollten, von der Regelung aus. Die Mehrheit war hiermit einverstanden, weil derartige Fälle außerordentlich selten, ja kaum denkbar seien. Sollten sie wirklich vorkommen, so müßten, wie von einer Seite angenommen wurde, allerdings auf solche Schenkungen die Grundsätze über Schenkungen unter Lebenden angewendet werden, während man von anderer Seite diese Frage als eine Frage der Aus-

legung betrachtete, deren Entscheidung der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen sei.

Wenn eine der im §. 1963 bezeichneten Schenkungen nicht sofort vollzogen, sondern nur ein Schenkungsversprechen erteilt ist, so sollen nach dem Entw. die Vorschriften über den Erbauseinandersetzungsvertrag oder den Vermächtnisvertrag, nach dem Antrage 2 die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung finden. Die Komm. erblickte hierin keine sachliche Abweichung und überwies der Red.Komm. die Prüfung der Frage, ob die Worte: „Verfügung von Todeswegen“ im ersten Satze des Antrags 2 durch die Worte „Erbvertrag oder Vermächtnisvertrag“ zu ersetzen seien.

Nach dem Antrage 2 sollen ferner die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen auch dann Anwendung finden, wenn ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§. 719, 720 bezeichneten Art schenkweise unter der Bedingung erfolgt, daß der Schenker vor dem Beschenkten stirbt. Der Antragsteller führte aus, es sei eigentlich nur eine Frage der Redaktion, ob man den vorgeschlagenen Zusatz annehmen wolle, es sei indessen richtiger, die Annahme zu beschließen, weil sonst aus dem Umstande, daß zu §. 465 des Entw. II ein entsprechender Zusatz beschlossen sei, das Fehlen eines entsprechenden Zusatzes im §. 1963 leicht zu einem irrigen argumentum a contrario führen könne. Die Komm. erklärte sich mit dem beantragten Zusatz einverstanden.

Wenn eine Schenkung der im §. 1963 bezeichneten Art durch Veräußerung vollzogen ist, so sollen nach dem Entw. die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung finden. Der Antragsteller zu 2 fügt in seinem Abs. 2 eine Einschränkung hinzu. Wenn die Schenkung zwar vollzogen ist, der Schenker sich jedoch das Recht vorbehalten hat, die Schenkung beliebig widerrufen zu dürfen, so soll die Schenkung nur als Verfügung von Todeswegen wirksam, d. h. unwirksam sein, wenn sie der für die Verfügungen von Todeswegen aufgestellten Formvorschriften entbehrt. Der Beschenkte soll in dem letzteren Falle zur Erstattung des ihm Zugewendeten nach den Vorschriften über die Haftung aus einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet sein.

Zur Begründung dieses Zusatzes machte der Antragsteller Folgendes geltend: Sei eine Schenkung von Todeswegen bei Lebzeiten des Schenkers vollzogen, so liege eine Verminderung des Nachlasses nicht vor, weil der Nachlaß nur das dem Erblasser zur Zeit seines Todes gehörende Vermögen umfasse und der Gegenstand einer bei Lebzeiten des Erblassers vollzogenen Schenkung zur Zeit des Todes des Erblassers sich nicht mehr in dessen Vermögen befinde. Der Grund, weswegen Schenkungen von Todeswegen den allgemeinen für Verfügungen von Todeswegen geltenden Formvorschriften unterworfen seien, liege darin, daß es nicht angehe, für Schenkungen von Todeswegen erleichterte Formvorschriften aufzustellen, weil sonst die legislatorischen Gesichtspunkte, auf denen die Formalisirung letztwilliger Verfügungen beruhe, leicht illusorisch gemacht werden könnten. Werde eine Schenkung von Todeswegen unter der Bedingung des beliebigen Widerrufs vollzogen, so fehle jede Garantie dafür, daß der Widerruf nicht in der Weise erfolge, daß nur das dingliche Geschäft widerrufen werde, dagegen das Kaufgeschäft bestehen bleibe und nach dem Tode des Erblassers von neuem zu erfüllen sei. Es würde mithin die Möglichkeit bestehen,

dem praktischen Ergebnisse nach Schenkungen von Todeswegen — wenn auch auf einem Umwege — formlos vorzunehmen. Der Gesetzgeber müsse dem entgegenzutreten. Ähnliche Bestimmungen, wie sie der Zusatz des Antrags 2 treffe, um einer Umgehung der Formvorschriften vorzubeugen, fänden sich auch in der ausländischen Gesetzgebung (vergl. code civil Art. 893 bis 895, 1082 bis 1090, österr. B.G.B. §. 956, ital. B.G.B. Art. 1050, span. B.G.B. Art. 620).

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde:

Die bloße Möglichkeit, daß gesetzliche Bestimmungen auf Umwegen umgangen werden könnten, dürfe den Gesetzgeber nicht veranlassen, komplizierte, dem geltenden Rechte fremde Rechtsätze aufzunehmen. Jede Umgehung des Gesetzes könne der Gesetzgeber, wie die Erfahrung lehre, doch nicht verhindern. Die Berufung auf das ausländische Recht sei nicht zutreffend. Das österr. B.G.B. kenne eine Bestimmung, wie sie der Antragsteller vorschlage, nicht. Der code civil und die ihm folgenden Gesetzbücher anderer romanischer Staaten unterstellten auch die vollzogene Schenkung unter Lebenden den Formen des Schenkungsversprechens, wenn der Schenker sich den beliebigen Widerruf vorbehalten habe. Es sei dort deshalb nur konsequent, wenn eine entsprechende Bestimmung auch für die Schenkungen von Todeswegen getroffen werde. Für die Komm. liege das Verhältniß gerade umgekehrt. Für die Schenkungen unter Lebenden sei eine dem Antrag entsprechende Bestimmung nicht beschloffen worden, es sei mithin nur konsequent, auch an dieser Stelle davon Abstand zu nehmen.

Auf Wunsch eines Mitglieds wurde zum Protokolle konstatirt, daß die Unterscheidung der Mot. V C. 352, je nachdem die Schenkung animo donandi oder solvendi causa erfolge, von der Mehrheit nicht als zutreffend erachtet werde.

III. Zu §. 1754 der Vorl. Zuf.¹⁾ lag der Antrag vor: die Vorschrift dahin zu ändern:

Ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, ist nichtig.

Das Gleiche gilt von einem Vertrage, durch den sich Jemand verpflichtet, eine letztwillige Verfügung aufzuheben oder nicht aufzuheben.

(Der Abs. 1 gehört unter die generellen Vorschriften im Eingange des Erbrechts, der Abs. 2 unter die Vorschriften über die Aufhebung der Testamente.)

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die jetzige Fassung des §. 1754 die Erbverträge nicht mit umfasse. Man einigte sich dahin, diesem Bedenken dadurch Rechnung zu tragen, daß im §. 1754 statt „eine letztwillige Verfügung“ gesagt werde „eine Verfügung von Todeswegen“.

IV. Die Komm. trat in die Berathung des die gesetzliche Erbfolge regelnden vierten Abschnitts ein. Der erste Titel handelt von den gesetzlichen Erben und zwar in den §§. 1965 bis 1970 von der Erbfolge der Verwandten.

¹⁾ Der §. 1754 der Vorl. Zuf. stimmt mit C. II §. 2168, N.L. §. 2275, B.G.B. §. 2302 überein.

§. 1754.
Verbotene
Verträge
über
Verfügungen
von
Todeswegen.

Gesetzliche
Erbfolge.

Zu §. 1964 lag der Antrag vor:

den §. 1964 zu streichen.

§. 1964.
Erbfähigkeit.

Die Mehrheit beschloß, den §. 1964 zu streichen. Erwogen wurde.

Nach Abs. 1 sollte sich die gesetzliche Erbfolge nach der Zeit des Erbfalls richten. Diese Vorschrift gehöre, soweit sie sich nicht schon aus der Fassung des §. 1749 ergebe, in die Uebergangsbestimmungen und sei deswegen an dieser Stelle zu streichen.

Die im Abs. 2 ausgesprochene Gleichstellung des nasciturus mit dem iam nato folge bereits aus der in der gegenwärtigen Berathung beschlossenen Ergänzung des §. 1752 Abs. 2¹⁾.

V. Zu §. 1965 lagen die Anträge vor:

§. 1965.
Verwandten-
erbfolge:
Erste
Ordnung.

1. die Vorschrift zu fassen:

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (von der Erbfolge) aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten seine Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Theilen.

2. statt „Linie“ zu setzen „Ordnung“;

3. dem §. 1965 Abs. 4. hinzuzufügen:

Hat ein Sohn, der den Erblasser nicht überlebt hat, eine Wittve hinterlassen, so tritt diese, sofern sie nicht sich wiederverheiratet hat, zu dem Antheil an seine Stelle, zu welchem sie ihrem Manne gegenüber zur gesetzlichen Erbfolge berufen sein würde, wenn dieser gleichzeitig mit dem Erblasser gestorben wäre.

und im Falle der Annahme dieses Antrags dem §. 1773 der Vorl. Zus.²⁾ hinzuzufügen:

Hat ein vor dem Erblasser verstorbener Abkömmling eine Wittve hinterlassen, so erstreckt sich die (im Zweifel anzunehmende) Erbschaftberufung insoweit auf diese, als die Wittve nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge zur Erbschaft berufen sein würde.

¹⁾ Der §. 1752 Abs. 2 stimmt mit C. II §. 1800 Abs. 2, R.E. §. 1899 Abs. 2 B.G.B. §. 1923 Abs. 2 überein. (Vergl. Prot. 427 unter II.)

²⁾ Der §. 1773 lautet:

Ist in einer letztwilligen Verfügung ein Abkömmling des Erblassers bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge des bedachten Abkömmlinges, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge an Stelle desselben berufen sein würden, mit der Zuwendung im Wege der Erbschaftberufung bedacht sein und, wenn die letztere wirksam werde, die Zuwendung nach Maßgabe der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge erhalten sollen.

4. hierzu der Unterantrag, den Zusatz zu §. 1965 zu fassen:

„ . . . so erhält diese, sofern sie sich nicht wiederverheirathet hat, den Nießbrauch am Stammestheile des Sohnes, sofern nicht Abkömmlinge an dessen Stelle treten. Der Nießbrauch fällt mit der Wiederverheirathung der Wittve weg.“

Die Anträge 1 und 2 haben nur redactionelle Bedeutung, die Anträge 3 und 4 wurden abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde geltend gemacht: Im Verlaufe des Abschnitts über das gesetzliche Erbrecht werde wiederholt der Ausdruck Verwandte mütterlicher und Verwandte väterlicher Linie gebraucht. Da diese Verbindung wohl kaum entbehrt werden könne, so sei es richtiger, hier den Ausdruck Ordnung zu wählen, damit das Wort Linie nicht in demselben Abschnitt in einem doppelten Sinne gebraucht werde. Zu Gunsten des Entw. wurde geltend gemacht, der Ausdruck „Linie“ sei gerade in der Verbindung, in welcher er im §. 1965 gebraucht werde, historisch begründet und im Sprachgebrauche des Volkes anerkannt. Die Mehrheit überließ der Red.Komm. die Entscheidung der Frage, ob das Wort Linie durch Ordnung oder, wie auch vorgeschlagen wurde, durch Klasse ersetzt werden solle.

Wittve des
vor-
verstorbenen
Sohnes.

Nach dem Antrage 3 soll der §. 1965 einen Zusatz erhalten. Der Antrag hat den Fall im Auge, daß ein an sich erbberechtigter Abkömmling von der Erbschaft ausgeschlossen ist, weil er vor dem Erblasser verstorben ist. Hat ein solcher Abkömmling eine Wittve hinterlassen, so soll die Wittve an die Stelle ihres verstorbenen Mannes treten, und zwar in Höhe desjenigen Antheils, zu welchem sie ihrem Manne gegenüber zur gesetzlichen Erbfolge berufen sein würde, wenn dieser gleichzeitig mit dem Erblasser gestorben wäre. Der Antragsteller zu 4 will der Wittve eines vorverstorbenen Sohnes, sofern sie sich nicht wiederverheirathet hat, den Nießbrauch am Stammestheile des Sohnes gewähren, sofern nicht Abkömmlinge an dessen Stelle treten. Der Nießbrauch soll mit der Wiederverheirathung der Wittve fortfallen. Der Antragsteller zu 3 erklärte vor der Berathung seines Antrags, ihn insoweit fallen zu lassen, als er auch der Wittve entfernterer Descendenten ein Erbrecht gewähren wolle. Im Uebrigen machte der Antragsteller zur Begründung seines Antrags Folgendes geltend:

Söhne begründeten häufig schon vor dem Tode ihrer Eltern einen selbstständigen Haushalt. Die wirtschaftliche Grundlage des jungen Haushalts bilde gewöhnlich dasjenige, was der Mann durch seine Arbeit verdiene. Daneben ziehe aber der Mann in der Regel das Vermögen der Eltern wenigstens insoweit als wirtschaftliche Grundlage mit in Betracht, als, falls der ihm zukünftig durch Erbgang zufallende Antheil an dem Vermögen seiner Eltern ausreiche, um seiner Frau auch für den Fall seines Todes eine sorgenfreie Zukunft zu sichern, er es regelmäßig unterlasse, durch besondere Ersparnisse auf eine etwaige Wittwenversorgung Rücksicht zu nehmen. Allerdings könne man hierin einen gewissen Leichtfinn des Sohnes erblicken, weil er sich sagen müsse, daß er möglicherweise seine Eltern nicht überleben werde. Vom rein menschlichen Standpunkt aus sei indessen ein derartiges Verhalten so erklärlich, daß der

Gesetzgeber mit ihm als einem nicht gerade außergewöhnlichen rechnen könne. Trete nun der Fall ein, daß der Sohn wider Erwarten vor seinen Eltern und ohne Hinterlassung von Kindern sterbe, so gerathe seine Wittve, wenn sie eigenes Vermögen nicht besitze, meist in eine sehr mißliche Lage. Sie sei genöthigt, ihre frühere soziale Stellung aufzugeben und sich auf einem Wege Erwerb zu suchen, der ihrer bisherigen sozialen Stellung, ihren Gewohnheiten und Fähigkeiten wenig entspreche. Hätte ihr verstorbener Mann vor seinem Tode seine Eltern beerbt, so wäre er in der Lage gewesen, sie von dieser Nothlage zu befreien. Es müsse sich deswegen dem Gesetzgeber die Frage aufdrängen, ob es sich nicht rechtfertige, die Wittve wenigstens mit einem Theile der Erbquote, welche der Mann, falls er seine Eltern beerbte, erhalten hätte, an die Stelle des Mannes treten zu lassen. Hierfür spreche, daß die Frau mit ihrer Verheirathung in die Familie der Eltern ihres Mannes eintrete und wenigstens mittelbar durch ihren Mann einen Anspruch auf den künftigen Genuß eines Antheils des Familienvermögens erwerbe. Allerdings sei dieser Gedanke dem bestehenden Rechte fremd. Die Komm. stehe aber im Begriff, überhaupt das Intestaterbrecht gegenüber dem geltenden Rechte erheblich umzugestalten, sie könne also auch in diesem Punkte neues Recht schaffen, zumal da der Gedanke, auf dem der Antrag beruhe, durchaus den modernen Anschauungen entspreche, welche bestrebt seien, die soziale Stellung der Frau zu heben und ihr in der gegenwärtigen Zeit, wo die Erwerbsverhältnisse der Frau durch verschiedenartige Umstände besonders erschwert seien, eine gewisse Hilfe und Stütze durch die Gesetzgebung angebreiten zu lassen. Eine Anomalie könne darin nicht gefunden werden, daß umgekehrt der Mann an der Erbquote keinen Antheil haben solle, welche seine Frau von ihren Eltern erhalten hätte, wenn sie nicht vor ihnen verstorben wäre. Denn der Mann trete nicht in die Familie der Frau ein und habe deswegen keinen betagten Anspruch auf den Genuß des Vermögens seiner Schwiegereltern. Heirathe ein Mann eine Tochter aus einem vermögenden Hause, so könne der vorzeitige Tod seiner Frau ihm auch in pekuniärer Beziehung schwere Enttäuschungen bringen, er müsse aber dieselben hinnehmen. Der Gesetzgeber dürfe nur den Fall in Betracht ziehen, wenn der Mann mit Rücksicht auf seine eigene Erwerbsfähigkeit eine Ehe schließe. Endlich könne aber gegen den Antrag nicht geltend gemacht werden, daß bei der Verathung des Unterhaltsanspruchs die Komm. der Schwiegertochter einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Schwiegereltern versagt habe. Der damalige Beschluß präjudizire der vorliegenden Frage keineswegs.

Zu Gunsten des Antrags 4 wurde Folgendes geltend gemacht: Die Regelung, welche der Antrag 3 vorschlage, beruhe auf dem richtigen Gedanken, der Schwiegertochter für den Fall, daß ihr Mann vor der Beerbung seiner Eltern stirbt, einen gewissen Antheil an dem Vermögen der Schwiegereltern zu sichern. Der Antrag erzeuge aber in seiner Ausgestaltung nach einer Richtung hin Bedenken. Die Wittve solle nur dann einen Theil der Erbportion des Mannes erhalten, wenn sie sich zur Zeit des Eintritts des Erbfalls, d. h. des Todes der Schwiegereltern, nicht wiederverheirathet habe, wohingegen sie das ihr aus dem Vermögen der Schwiegereltern Zugefallene behalte, falls sie sich später wiederverheirathe. Diese Regelung erzeuge Bedenken. Wenn die Wittve sich

wiederverheirathe, so liege ihrem zweiten Gatten die Sorge für ihre wirtschaftliche Existenz ob. Es fehle an jedem Grunde, ihr aus dem Vermögen der Eltern des ersten Mannes eine Zuwendung zu belassen. Eine Bestimmung, wonach die Wittve, falls sie sich später wiederverheirathe, das früher Empfangene wieder herausgeben müsse, würde praktisch unbrauchbar sein, weil die Wittve Mittel und Wege finden könne, sich der Herausgabepflicht zu entziehen. Es sei deswegen richtiger, der Wittve nur den Nießbrauch an dem Stammeestheile des Mannes zu gewähren und den Nießbrauch mit der Wiederverheirathung endigen zu lassen.

Die Mehrheit lehnte zunächst mittelst Unterabstimmung den Antrag 4 ab. Erwogen wurde:

Gehe man überhaupt auf den den Anträgen zu Grunde liegenden Gedanken ein, so könne dies nur in der Weise geschehen, daß man unter Festhaltung des Intestaterbrechts der Ehefrau ihrem verstorbenen Ehegatten gegenüber ihre Rechtslage ebenso gestalte, wie wenn ihr Mann bereits seine Eltern beerbt hätte. Da die Intestaterbportion der Ehefrau nicht auf einen Nießbrauch beschränkt sei (§. 1971) und die Komm. voraussichtlich in dieser Beziehung am Entw. festhalten werde, so sei es richtiger, auch in dem vorliegenden Falle die Wittve nicht auf einen Nießbrauch zu beschränken.

Die Gründe für die Ablehnung des Antrags 3 waren:

Für den Antrag sei zunächst der Grund geltend gemacht worden, daß die Frau in die Familie der Eltern ihres Mannes eintrete und als Familienglied Anspruch auf einen Theil des durch den Tod ihrer Schwiegereltern frei werdenden Familienvermögens habe. Wenn dieser Gesichtspunkt richtig wäre, so hätte die Komm. auch einen Unterhaltsanspruch der Schwiegertochter gegenüber ihren Schwiegereltern anerkennen müssen. Die Komm. habe aber davon Abstand genommen, indem sie nur die Blutsverwandtschaft als Grundlage der Unterhaltspflicht anerkannt habe. Derselbe Gesichtspunkt müsse auch gegen den Antrag 3 sprechen. Der Antragsteller habe weiterhin einen wirtschaftlichen Gesichtspunkt geltend gemacht. Er habe ausgeführt, daß die künftige Erbschaft mit als wirtschaftliche Grundlage des Hausstandes des Sohnes angesehen werde. Wenn dieser Gesichtspunkt richtig wäre, so würde er aber ebenso gut auf das Vermögen zutreffen, welches die Frau von ihren Eltern zu erwarten habe. Der Umstand, daß der Antragsteller die gleiche Konsequenz zu Gunsten des Schwiegersohns nicht ziehe, beweise, daß der wirtschaftliche Ausgangspunkt nicht richtig sei. In der That müsse der Gesetzgeber davon ausgehen, daß ein wirtschaftlich solider und vorsichtiger Ehemann durch eigene Ersparnisse auf die eventuelle Versorgung seiner Wittve Rücksicht nehmen werde und sich nicht darauf verlassen dürfe, daß in Folge eines zukünftigen Erbfalls, dessen Eintritt möglicherweise durch sein früheres Ableben vereitelt werde, die Versorgung seiner Wittve gesichert werde. Die Aufgabe der Frau bzw. ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Auserwählten sei es, vor Eingehung der Ehe die Frage ernstlich zu prüfen, ob der Mann von seinen eigenen Einkünften die erforderliche Witwenversorgung zu beschaffen in der Lage sei. Endlich habe sich der Antragsteller darauf berufen, daß sein Antrag dem modernen Volksbewußtsein entspreche. Demgegenüber sei zu betonen, daß man es namentlich in bauerlichen Verhältnissen nicht ver-

stehen würde, wenn die Wittve des Sohnes, der bei Lebzeiten seiner Eltern den Hof übernommen habe, nach dem Tode ihres Mannes auf dem Hofe des Mannes zu verbleiben oder bei dem späteren Ableben der Schwiegereltern irgendwelchen Antheil an dem Hofe zu fordern berechtigt sein sollte. Der Antrag sei mithin abzulehnen, da er sich weder juristisch noch wirtschaftlich rechtfertigen lasse und mit der Rechtsauffassung, wenigstens eines großen Theiles der deutschen Bevölkerung, in Widerspruch stehe.

VI. Zu §. 1966 lagen die Anträge vor:

§. 1966.
Zweite
Ordnung.

1. die Vorschrift zu fassen:

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein.

2. den §. 1966 Abs. 3, 4 zu fassen:

Hat der Vater oder die Mutter den Erblasser nicht überlebt, so treten an die Stelle dieses Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind solche nicht vorhanden, so erbt der überlebende Vater oder die überlebende Mutter allein.

Die Anträge weichen nur in redaktioneller Beziehung vom Entw. ab und wurden als solche der Red.Komm. überwiesen.

Zu §. 1966 wurde von einer Seite bemerkt, die hess. Regierung habe den Wunsch, daß des Erblassers voll- und halbblütige Geschwister bezw. deren Abkömmlinge auch dann zur Erbschaft gelangen sollten, wenn beide Eltern des Erblassers noch am Leben seien. Dieser Wunsch erscheine innerlich gerechtfertigt. Von einem entsprechenden Antrage werde nur mit Rücksicht auf seine Auslösbarkeit Abstand genommen.

VII. Der §. 1967 wurde in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Folgende Anträge wurden der Red.Komm. überwiesen:

§. 1967.
Zugehörigkeit
zu
verschiedenen
Stämmen.

1. den §. 1967 als §. 1969a dahin einzustellen:

Wer verschiedenen Stämmen angehört, erbt den in jedem dieser Stämme auf ihn fallenden Antheil. Jeder Antheil gilt als besonderer Erbtheil.

2. den §. 1967 als §. 1968b in folgender Fassung einzustellen:

In der ersten, zweiten und dritten Linie erhält derjenige u. f. w.

VIII. Zu §. 1968 lagen die Anträge vor:

§. 1968.
Dritte
Ordnung.

1. die Vorschrift dahin zu ändern

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von dem einen oder dem anderen Großelternpaar ein Theil nicht mehr, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt sein Antheil dem anderen Theile des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge von ihm nicht hinterlassen, so erben das andere Großelternpaar oder deren Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

2. die Abs. 2, 3 zu fassen:

Leben zur Zeit des Erbfalls die vier Großeltern des Erblassers, so erben sie allein und zu gleichen Antheilen.

Hat ein Großvater oder eine Großmutter den Erblasser nicht überlebt, so treten an die Stelle dieses Verstorbenen dessen Abkömmlinge, wenn solche nicht vorhanden sind, der Ehegatte des Verstorbenen und, wenn auch der letztere den Erblasser nicht überlebt hat, dessen Abkömmlinge.

als §. 1968a zu beschließen:

Treten nach den Vorschriften der §. 1966, 1968 Abkömmlinge an die Stelle anderer, so finden die Vorschriften über die Beerbung in der ersten Linie Anwendung.

3. a) in den §. 1968 die „Erbfolge nach Stämmen“ aufzunehmen und statt Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 zu setzen:

An die Stelle von Großeltern, welche den Erblasser nicht überlebt haben, treten ihre Nachkommen nach Maßgabe der Vorschriften über die Beerbung in der ersten Linie.

b) in den §. 1968 eine Theilung nach der Vater- und der Mutter-Seite aufzunehmen:

An die Stelle von Großeltern, welche den Erblasser nicht überlebt und keine Nachkommen hinterlassen haben, treten diejenigen Großeltern, welche derselben Seite angehören, oder, wenn sie den Erblasser nicht überlebt haben, deren (einseitige) Nachkommen. Haben beide Großeltern einer Seite den Erblasser nicht überlebt und keine Nachkommen hinterlassen, so erben die Großeltern der anderen Seite oder deren an ihre Stelle tretende Nachkommen.

Die Mehrheit nahm die Anträge, die nur der Fassung nach von einander abweichen, an. Erwogen war:

Die in den Mot. V S. 364 f. entwickelten Gründe rechtfertigten es nicht, bereits in der dritten Parentel die Parentelordnung zu verlassen. Die Gefahr einer unwirtschaftlichen Zersplitterung eines vielleicht mit großer Mühe aufgesparten Vermögens, welche angeblich die Beibehaltung der Parentelordnung

noch innerhalb der dritten Klasse zur Folge haben sollte, werde vielfach übertrieben. Die heutige Kreditwirtschaft ermögliche es, auch kleine Vermögen in Industripapieren nutzbar anzulegen. Jedenfalls dürfe aber die Rücksicht auf die Erhaltung eines Vermögens nicht zu Ungerechtigkeiten gegenüber den nächsten Verwandten des Erblassers führen. Das Volksbewußtsein werde es namentlich nicht verstehen, wenn Großeltern schlechthin den Antheil des Erblassers von der Erbschaft ausschließen sollten. Es sei deshalb richtiger, die Parentelordnung noch innerhalb der dritten Klasse zur Durchführung zu bringen. Vgl. auch Bähr, Gegenentw. S. 1578 Abs. 2 bis 4.

IX. Zu §. 1969 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift dahin zu ändern:

Gesetzliche Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls noch Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Theilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere dem Grade nach gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

2. a) als §. 1969 zu bestimmen:

Nach der dritten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Urgroßeltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben (Vierte Linie).

Lebt zur Zeit des Erbfalls nur noch ein Urgroßvater oder eine Urgroßmutter, so erbt diese Person allein. Mehrere noch lebende Urgroßeltern erben allein und zu gleichen Antheilen, ohne Unterschied, wie viele vorhanden sind und ob sie zur Vaterseite oder zur Mutterseite gehören.

Hat keines der Urgroßeltern den Erblasser überlebt, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere dem Grade nach gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

b) als §. 1969a zu bestimmen:

Verwandte des Erblassers, welche den vier Linien nicht angehören, sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge nicht berufen.

3. den §. 1969 zu streichen und somit die gesetzliche Erbfolge auf drei Linien zu beschränken; im Falle der Beibehaltung aber ihn entsprechend dem Antrage 3 unter VIII umzugestalten, unter Beschränkung der Erbfolge auf vier Linien;

4. für den Fall, daß die Erbberichtigung auf die dritte oder vierte Linie beschränkt werden sollte, als §. 1969a beizufügen:

Sind entferntere Voreltern vorhanden, so sind sie allein zur Erbfolge berufen. Der dem Grade nach nähere schließt den entfernteren aus; mehrere dem Grade nach gleich stehende sind zu gleichen Theilen berufen.

§. 1969.
Vierte
Ordnung.

Nach dem Entw. sind hinter der dritten Linie die Urgroßeltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen. Gegen die Berücksichtigung der vierten Parentel sprach sich der Antragsteller zu 3 aus. Zur Begründung seines Vorschlags machte der Antragsteller geltend:

In der Kritik seien vielfach begründete Bedenken dagegen erhoben worden, daß der Entw. auch den ganz entfernten Verwandten des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt habe. Wie die oben mitgetheilten Anträge zeigten, sei auch in der gegenwärtig tagenden Komm. die Meinung vorherrschend, daß die gesetzliche Erbfolge hinter der vierten Parentel abschließen müsse. Aber auch unter den Angehörigen der vierten Parentel sei das Gefühl der Blutsverwandtschaft und der Familienangehörigkeit häufig nur noch in einem so geringen Grade vorhanden, daß es richtiger sei, die gesetzliche Erbfolge bereits hinter der dritten Parentel abzuschließen. Auf den abweichenden Standpunkt früherer Kodifikationen dürfe entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Die vervollkommnung der Kommunikationsmittel und die gesetzliche Anerkennung der unbedingten Freizügigkeit habe gerade in der neueren Zeit bewirkt, daß die einzelnen Familienangehörigen mehr und mehr aus einander gegangen seien und auf diese Weise den örtlichen Zusammenschluß an die engere Heimath verloren hätten. Dies habe auch das Gefühl für die verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit wesentlich abgeschwächt. Man könne für die Gegenwart behaupten, daß unter den Angehörigen der vierten Parentel dieses Gefühl meist nur noch so gering sei, daß die Gründe, welche dafür sprächen, entfernte Verwandte bei der gesetzlichen Erbfolge nicht zu berücksichtigen, es rechtfertigten, wenn der Gesetzgeber die Angehörigen der vierten Parentel als entfernte Verwandte ansehe und demgemäß ihnen ein gesetzliches Erbrecht versage.

Die Mehrheit beschloß, der vierten Parentel noch ein gesetzliches Erbrecht zu gewähren, das Erbrecht entfernterer Verwandten aber auf die Voreltern des Erblassers zu beschränken. Demgemäß wurde der erste Halbsatz des Entw., mit welchem die Abs. 1 der Anträge 1 und 2 sachlich übereinstimmen, sowie der Antrag 4 angenommen. Erwogen war:

Innerhalb der vierten Parentel sei auch in der gegenwärtigen Zeit das Gefühl der Blutsverwandtschaft unter den Angehörigen einer Familie keineswegs in dem Maße geschwunden, wie der Antragsteller zu 3 annehme. Es sei nicht unbedingt richtig, daß die Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel auf den Zusammenhalt der Familien im weiteren Sinne störend und zersetzend eingewirkt habe. Wie die Verbesserung der Kommunikationsmittel einerseits die Möglichkeit biete, die Familienangehörigen schneller aus einander zu bringen, so habe sie andererseits zur Folge, daß die Familienangehörigen sich nach einer vorausgegangenen Trennung schneller und leichter wieder zusammenfinden. Man müsse deswegen bei einer etwaigen Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts gegenüber dem geltenden Rechte vorsichtig zu Werke gehen, wenn man sich nicht mit wohlbegründeten Traditionen in Widerspruch setzen und den Vorwurf auf sich laden wolle, daß man die sittliche und soziale Bedeutung der Blutsverwandtschaft, welche als solche ein Erbrecht begründe, im Gegensatz zu der Volksüberzeugung verkannt habe. Die Vorschläge der Bundesregierungen

wichen in der Frage der Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts von einander ab. Bedenke man aber, daß von keiner Regierung beantragt sei, die gesetzliche Erbfolgeordnung mit der dritten Linie abzuschließen, so erscheine es zum Mindesten gewagt, wenn der Gesetzgeber bereits den Verwandten der vierten Linie ein gesetzliches Erbrecht versage. Dagegen erscheine es zulässig, solchen Verwandten, welche auch der vierten Linie nicht angehören, ein gesetzliches Erbrecht nur dann zu gewähren, wenn sie Voreltern sind. Es könne zweifelhaft sein, ob ein Bedürfnis vorliege, ein gesetzliches Erbrecht fünfter Linie auch nur mit dieser Beschränkung zuzulassen, indessen würden sich doch Fälle denken lassen, in denen es als ein Mangel der Berücksichtigung verwandtschaftlicher Beziehungen aufzufallen würde, wenn einer Person, von welcher der Erblasser in gerader Linie abstamme, das gesetzliche Erbrecht versagt wäre. Die Vorschrift werde überdies nur so selten zur Anwendung kommen, daß im praktischen Erfolge das gesetzliche Erbrecht auf die vier ersten Linien beschränkt bleiben werde. Bei den der fünften oder einer noch weiteren Linie angehörigen Seitenverwandten treffe der Grund der gesetzlichen Erbfolge so wenig zu, daß der Anfall einer Erbschaft an einen solchen Seitenverwandten als ein bloßer Zufall werde aufgefaßt werden.

Der Antragsteller zu 3 schlug endlich vor, auch in der vierten Linie das Parentelsystem noch vollständig durchzuführen, während nach dem Entw. und den ihm folgenden Anträgen das Parentelsystem in der vierten Linie verlassen werden soll. Die Mehrheit lehnte auch in dieser Beziehung den Antrag 3 ab und nahm die übrigen Anträge sachlich an, indem sie davon ausging, daß die vollständige Durchführung des Parentelsystems in der vierten Linie eine zu große Zersplitterung des Vermögens des Erblassers zur Folge haben würde.

X. Zu §. 1970 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ein Verwandter der nachfolgenden Ordnung ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

2. folgenden Zusatz zu beschließen:

Durch die nach §. 1965 Abs. 4 zur Erbfolge berufene Wittve eines Abkömmlinges werden die Verwandten der nachfolgenden Linien nicht ausgeschlossen.

Der Zusatzantrag 2 ist durch die Ablehnung des von demselben Antragsteller zu §. 1965 vorgeschlagenen Abs. 4 erledigt (vergl. Antrag 3 unter V). Der Antrag 1 weicht nur in redaktioneller Beziehung vom Entw. ab. Der §. 1970 wurde mithin sachlich angenommen und der Antrag 1 der Red.Komm. überwiesen, welche gleichzeitig prüfen soll, ob die Vorschrift nicht als selbstverständlich zu streichen sei.

XI. Zu §. 1971 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift dahin zu zerlegen:

§. 1971. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Ver-

§. 1970.
Verhältniß
der
Ordnungen
zu einander.

§. 1971.
Erbfolge der
Ehegatten.

wandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Sind solche Erben nicht vorhanden, so erhält er die ganze Erbschaft.

Das Erbrecht ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des anderen Theiles zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte.

§. 1971a. Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der ihm als Verwandten anfallende Erbtheil gilt als besonderer Erbtheil.

§. 1971b. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbtheile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.

2. zu §. 1971:

im Abs. 1 statt: „wenn Verwandte der zweiten Linie oder ein oder mehrere Großelterntheile“ zu setzen „wenn Verwandte der zweiten oder dritten Linie“;

im Abs. 3 den Eingang zu fassen: „Ist der überlebende Ehegatte neben einem Verwandten der zweiten oder dritten Linie“.

3. den §. 1971 Abs. 1 zu fassen:

Hat der Erblasser einen Ehegatten hinterlassen, so erhält der letztere von Gesetzes wegen

- a) wenn Verwandte der ersten Linie zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, den lebenslänglichen Nießbrauch an einem Drittel der Erbschaft;
- b) wenn Verwandte der zweiten Linie oder Großeltern zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, den lebenslänglichen Nießbrauch an zwei Dritteln der Erbschaft.

In Ermangelung solcher gesetzlichen Erben ist er als gesetzlicher Erbe zur ganzen Erbschaft berufen.

4. neben den in §. 1971 bzw. in den §§. 1971 bis 1971b des Antrags 1 enthaltenen Vorschriften

als §. 1971c zu beschließen:

Dem Ehegatten steht an den Erbtheilen des Miterben der Nießbrauch zu.

Der Nießbrauch steht dem Ehegatten nicht zu an den Erbtheilen der Abkömmlinge des Erblassers, welche nicht Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten sind.

Der Nießbrauch des Ehegatten endigt mit der Wiederverheirathung.

Die Vorschriften finden keine Anwendung, wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft bestanden hat, es sei denn,

daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag) ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften über die elterliche Nutznießung bleiben unberührt.

eventuell:

Ist der überlebende Ehegatte neben Seitenverwandten berufen, so steht ihm an deren Erbtheilen der Nießbrauch zu.

Der Nießbrauch des Ehegatten endigt mit der Wiederverheirathung.

5. dem §. 1971 Abs. 3 hinzuzufügen:

Hat der Erblasser Vermächtnisse oder Auflagen angeordnet, die auf andere Gegenstände gerichtet sind, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er in den Fällen des §. 1882 eine Minderung des Voraus durch die Vermächtnisse oder Auflagen nicht gewollt habe.

6. zu den Anträgen 3 und 4 zusätzlich zu beschließen:

Die Erben sind berechtigt, den Ehegatten wegen seines Nießbrauchs an ihren Erbtheilen mit einer Geldrente abzufinden, die nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile dem Betrage der Einkünfte entspricht, welche der Erblasser zur Zeit seines Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Auf die Geldrente finden die Vorschriften des §. 702 des Entw. II Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag die Erben Sicherheit zu leisten haben, bestimmt sich nach den Umständen des Falles.

7. im Antrag 1 den §. 1971 Abs. 1 zu fassen:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung mit einem Rindestheil, aber nicht unter einem Vierteltheile . . . als gesetzlicher Erbe berufen.

8. a) falls der §. 1968 im Sinne des unter VIII mitgetheilten Antrags 3 geändert wird, den §. 1971 Abs. 1 dahin abzuändern:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteltheile, neben Verwandten der zweiten Ordnung zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Sind solche Erben nicht vorhanden, so erhält er die ganze Erbschaft.

eventuell dahin:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers (wie im Antrag 1 bis „die ganze Erbschaft“); sodann: Sind neben Großeltern nach §. 1968 Abkömmlinge von Großeltern berufen, so entgeht der Erbtheil des überlebenden Ehegatten zunächst den Abkömmlingen der Großeltern.

b) falls der unter V zu §. 1965 gestellte Antrag 3 angenommen wird, an die Stelle des Satzes 2 in dem vorstehenden prinzipialen Antrage folgende Bestimmung zu setzen:

Auf den Erbtheil des überlebenden Ehegatten ist es ohne Einfluß, wenn neben Verwandten solcher Art nach §. 1965 Abs. 4

Wittven von Abkömmlingen des Erblassers als gesetzliche Erben berufen sind. Sind Verwandte solcher Art nicht vorhanden, wohl aber Wittven von Abkömmlingen des Erblassers als gesetzliche Erben berufen, so erhält der überlebende Ehegatte die Erbschaft insoweit, als sie nicht nach §. 1965 Abs. 4 den Wittven der Abkömmlinge anfällt. Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Wittven von Abkömmlingen vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

falls dem Gedanken des eventuellen Antrags 8a gefolgt wird, bei Annahme des Antrags 3 unter V dem §. 1971 folgenden Zusatz zu geben:

Auf den Erbtheil des überlebenden Ehegatten ist es ohne Einfluß, wenn neben Verwandten der ersten oder der zweiten Ordnung oder neben Großeltern nach §. 1965 Abs. 4 Wittven von Abkömmlingen des Erblassers als gesetzliche Erben berufen sind. Sind Verwandte solcher Art u. (wie vorstehend).

9. anstatt des Antrags 8b folgende Vorschrift zu beschließen:

Auf den Erbtheil des überlebenden Ehegatten ist es ohne Einfluß, wenn neben Verwandten solcher Art Schwiegertöchter des Erblassers zur Erbfolge berufen sind. Sind Verwandte solcher Art nicht vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte neben Schwiegertöchtern gleichfalls die Hälfte des Nachlasses. Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Schwiegertöchter vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

Trifft der überlebende Ehegatte mit Schwiegertöchtern des Erblassers und Verwandten der zweiten Ordnung zusammen, so schließt er diese von der Erbfolge aus.

Der §. 1971 beruft den überlebenden Ehegatten als gesetzlichen Erben und zwar:

neben Verwandten der ersten Linie zu einem Vierteltheile der Erbschaft;
neben Verwandten der zweiten Linie oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft;

in Ermangelung solcher gesetzlichen Erben zur ganzen Erbschaft.

Die Anträge 3 und 4 schlagen ein vom Entw. abweichendes Prinzip vor. Es soll der Ehegatte erhalten, wenn er konkurriert:

mit Verwandten der ersten Linie, den lebenslänglichen Nießbrauch an einem Drittel der Erbschaft;

mit Verwandten der zweiten Linie oder mit Großeltern, den lebenslänglichen Nießbrauch an zwei Dritteln der Erbschaft;

mit entfernteren Verwandten als gesetzlicher Erbe die ganze Erbschaft.

Allgemeiner
Standpunkt.

Die Komm. beschloß zunächst, in die Berathung darüber einzutreten, ob man den prinzipiellen Standpunkt des Entw. verlassen und die in den Anträgen 3 und 4 vorgeschlagene Regelung annehmen solle.

Zur Begründung des Antrags 3 wurde geltend gemacht: Der Antrag 3 sei nicht etwa aus einer Abneigung gegenüber dem gesetzlichen Erbrechte des

Ehegatten entspringen. Die Gründe, auf denen dies Erbrecht beruhe, seien durchaus stichhaltig. Auf die Höhe des Nachlasses eines der Ehegatten sei immer das wirtschaftliche Verhalten des anderen Ehegatten von wesentlichem Einflusse. Insbesondere gelte dies von der Frau; je nachdem sie sparsam oder verschwenderisch im Haushalte wirtschaftete, werde der Mann viel oder wenig zurückzulegen in der Lage sein. Es sei deswegen nur billig, wenn sie in der Lage sei, die Früchte ihrer Sparsamkeit und ihres Fleißes nach dem Tode des Mannes zu genießen. Es sei deshalb nur richtig, wenn ihre Existenz nach dem Tode des Mannes sichergestellt werde. Ähnlich, wenn auch nicht gleich, liege die Sache beim Manne im Verhältnisse zur Frau. Um diesen Zweck zu erreichen, genüge es aber, wenn dem Ehegatten ein gesetzlicher Nießbrauch an einer Quote des Nachlasses gewährt werde. Gebe man dem Ehegatten ein Erbrecht, so bestehe die Gefahr, daß das Vermögen im Falle der Wieder-
verheirathung des überlebenden Ehegatten in eine fremde Familie hineinge-
tragen werde.

Zur Begründung des Antrags 4 machte der Antragsteller geltend: Zu §. 1383 sei in IV S. 295 unter b der Antrag gestellt worden, hinter § 1383 folgende Vorschrift einzustellen:

Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und derselbe nicht von Abkömmlingen beerbt wird, so hat, in Ermangelung einer entgegengesetzten Bestimmung des Ehevertrags oder einer Verfügung von Todeswegen, der überlebende Ehegatte den Nießbrauch an den Antheilen der Miterben am Gesamtgute. Mit seiner Wiederverheirathung erlischt dieser Nießbrauch.

Gleichzeitig sei vorbehalten worden, im Erbrechte zu bestimmen, ob und wie weit dieser Nießbrauch auf den Erbtheil bezw. Pflichttheil des überlebenden Ehegatten anzurechnen sei. Der Antrag sei damals abgelehnt worden (vergl. IV S. 297), der damals gefaßte Beschluß präjudizire jedoch dem Antrage 4 nicht. Im Gegentheile sprächen die zur Begründung des Antrags geltend gemachten Gründe (vergl. IV S. 296, 297) für den eventuellen Antrag 4. Aber auch die Ausdehnung, welche der prinzipale Antrag 4 vorschlage, sei gerechtfertigt. Es werde der an sich erstrebenswerthe Zweck erreicht, daß der überlebende Ehegatte in der Lage sei, seine bisherige Lebensweise fortzusetzen und daß gleichzeitig das Vermögen der Familie des verstorbenen Ehegatten erhalten bleibe, indem die Möglichkeit, daß das Vermögen in Folge der Wieder-
verheirathung des überlebenden Ehegatten in eine andere Familie gerathe, aus-
geschlossen sei.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Man hatte erwogen:

Nach dem österr., ital. und span. Rechte sei der überlebende Ehegatte auf Nießbrauchsrechte beschränkt, wenn er mit Descendenten des Erblassers konkurrire, nach dem span. Rechte auch dann, wenn er mit anderen näheren Verwandten des Erblassers konkurrire. Auf dem Boden des Entw. ständen aber die meisten deutschen Gesetzgebungen und, wenigstens in der Beschränkung auf das bewegliche Vermögen, auch das engl. Recht. Ein genügender Anlaß, von dem im Deutschen Reiche bestehenden Rechte in dieser Beziehung ab-

zuweichen, liege nicht vor. Gegen den Antrag 3 spreche insbesondere die Erwägung, daß der Ehegatte dem Erblasser in der Regel ebenso nahe stehe wie die Kinder und daß es deshalb nicht richtig sei, den überlebenden Ehegatten nur auf Nießbrauchsrechte zu verweisen. Hierfür könne nicht ausschlaggebend sein, daß sonst die Gefahr bestehe, daß der überlebende Ehegatte in Folge seiner Wiederverheirathung das Vermögen in eine andere Familie bringe, weil dieses Ergebnis auch in Folge anderer Bestimmungen eintreten könne. Gegen den prinzipialen Antrag 4 spreche die Erwägung, daß es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht richtig sei, wenn die Kinder des Erblassers erst in späteren Jahren das ihnen gebührende Kapital erhielten; ihrer Arbeitskraft und Unternehmungslust würden sonst gerade in den besten Jahren zu enge Schranken der Bethätigung gezogen. Gegen den eventuellen Antrag sprächen die in IV E. 298, 299 dargelegten Gründe.

Die weitere Berathung des §. 1971 wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

371. (E. 7423 bis 7444.)

I. Zu §. 1971 lagen noch vor:

1. der Antrag 1 auf E. 471 unter XI;

2. a) der Antrag 8a auf E. 473;

b) hierzu der Unterantrag, den eventuellen Antrag 8a dahin zu fassen:

Der überlebende Ehegatte erhält neben Verwandten der dritten Linie die Hälfte der Erbschaft, es sei denn, daß in der dritten Linie keine Großeltern berufen sind.

Die Hälfte des Ehegatten geht, wenn andere Verwandte als Großeltern und solche vorhanden sind, diesen anderen Verwandten ab.

Der Antragsteller zu 2a erklärte sich mit der Fassung unter 2b einverstanden;

ferner die Anträge:

3. im Abs. 1 zu sagen:

Treffen Großeltern mit anderen Verwandten der dritten Linie zusammen, so erhalten sie die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils; die anderen Verwandten werden durch die Ehegatten ausgeschlossen.

4. im Abs. 1 statt: „wenn Verwandte der zweiten Linie oder ein oder mehrere Großelterntheile“ zu sagen „wenn Verwandte der zweiten oder dritten Linie“;

im Abs. 3 den Eingang zu fassen:

Ist der überlebende Ehegatte neben einem Verwandten der zweiten oder dritten Linie;

5. a) der Antrag 7 auf E. 473;

b) hierzu der eventuelle Unterantrag, zu beschließen:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu einem Kindesheil, aber nicht zu weniger als einem Vierteltheile, neben nicht gemeinschaftlichen Kindern zu einem Vierteltheile als gesetzlicher Erbe berufen.